

1. Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten, sofern und soweit sich die VHS und die freiberufliche Lehrkraft (nachfolgend "Lehrkraft") hierauf bei Abschluss eines Lehrauftrages/Honorarvertrages verständigen.

2. Vertragsstatus der Lehrkraft

- (1) Das Vertragsverhältnis ist als freies Dienstverhältnis i.S.d. §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anzusehen.
- (2) Bei der Tätigkeit der Lehrkraft handelt es sich um eine selbstständige Tätigkeit.
- (3) Es wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis begründet.
- (4) Die VHS ist damit nicht verpflichtet, etwaige Lohnsteuer einzubehalten und/oder Sozialabgaben abzuführen.

3. Hinweis zur Rentenversicherungs- und Steuerpflicht

- (1) Die Lehrkraft wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des SGB VI auch im Falle der sozialversicherungsrechtlichen Selbständigkeit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, soweit die Lehrkraft nicht Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist oder sonstige Befreiungstatbestände vorliegen. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von der selbstständigen Lehrkraft selbst zu tragen (§ 169 Nr. 1 SGB VI). Eine Haftung der VHS ist ausgeschlossen.
- (2) Der Lehrkraft ist bekannt, dass sie gemäß § 138 Abgabenordnung (AO) ihre Tätigkeit bei ihrem Finanzamt anzumelden hat und ihre Einkünfte aus dem Lehrauftrag als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bei ihrer Einkommensteuer anzugeben hat. Die VHS behält sich vor, ggf. die von der Lehrkraft in Rechnung gestellte Vergütung dem Finanzamt zur Kenntnis zu bringen.

4. Inhalt des Lehrauftrages / keine Weisungsgebundenheit

- (1) Der Inhalt des Lehrauftrages ergibt sich aus den näheren Bestimmungen des Lehrauftrages/Honorarvertrages.
- (2) Die VHS ist nicht berechtigt, den Gegenstand des Lehrauftrages/Honorarvertrages einseitig abzuändern und/oder durch eine seitige Weisung näher zu spezifizieren. Die Lehrkraft wird weisungsunabhängig tätig.
- (3) Die Lehrkraft ist in der inhaltlichen und insbesondere in der pädagogischen / methodisch-didaktischen Gestaltung ihres Unterrichts sowie bei der Auswahl der Lehrmaterialien frei. Sofern Lehrpläne oder Richtlinien o. Ä. für den Unterricht vereinbart werden, sind diese jeweils nur „als Grundlage“ anzusehen, engen den Gestaltungsspielraum der Lehrkraft aber nicht ein. Die Lehrkraft bleibt in der Gestaltung des Unterrichts frei.
- (4) Die Lehrkraft wird die übernommene Lehrtätigkeit selbst ausüben oder im Falle einer Verhinderung diese – soweit der jeweilige Lehrauftrag dies gestattet – durch eigene geeignete Mitarbeiter, soweit sie deren fachliche Qualifikation sicherstellt und diesen gleichlautende Verpflichtungen aufgrund des jeweiligen Lehrauftrages unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen auferlegt hat, ausführen lassen.

5. Zeitlicher Umfang und zeitliche Lage der Lehrveranstaltung

- (1) Der zeitliche Umfang des Lehrauftrages – i.d.R. ausgedrückt in Unterrichtseinheiten – sowie die zeitliche Lage der

Unterrichtseinheiten werden einvernehmlich festgelegt und im Lehrauftrag vereinbart.

(2) Die Lehrkraft ist berechtigt, während des laufenden VHS-Semesters unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist schriftlich eine Anpassung der zeitlichen Lage der Unterrichtszeiten zu verlangen. Die VHS hat einem derartigen Verlangen nachzukommen, wenn diesem keine organisatorischen Gründe entgegenstehen.

(3) Die VHS ist nicht berechtigt, den im Lehrauftrag vereinbarten zeitlichen Umfang und/oder die zeitliche Lage der Lehrveranstaltung einseitig zu ändern, es sei denn, die Lehrkraft stimmt dem explizit zu oder dies ist aus dringenden betrieblichen Gründen der VHS zwingend erforderlich.

6. Räumlichkeiten

- (1) Die VHS stellt auf ihre Kosten die Unterrichtsräumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Der Ort des Unterrichts, d.h. zumindest die Adresse des Unterrichtsgebäudes, ergibt sich aus dem Lehrauftrag.
- (3) Die VHS ist nicht berechtigt, der Lehrkraft einseitig einen anderen als vertraglich vereinbarten Unterrichtsort zuzuweisen, es sei denn, dieser befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem im Lehrauftrag vereinbarten Ort oder die Lehrkraft stimmt dem explizit zu.
- (4) Die VHS gewährt der Lehrkraft für den Zeitraum der Lehrveranstaltungen Zutritt zur Nutzung der Unterrichtsräumlichkeiten.
- (5) Neben der Nutzung der Unterrichtsräumlichkeiten ist die Lehrkraft nicht berechtigt, die Infrastruktur der VHS zu nutzen.
- (6) Die Lehrkraft ist nicht in die Organisationsstruktur der VHS eingebunden.
- (7) Etwaige überlassene Gegenstände, Unterlagen sowie Kopien und Dateien wird die Lehrkraft bei Beendigung des Lehrauftrages unaufgefordert an die VHS zurückgeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

7. Verhinderung / keine Nachholungs- und Vertretungsverpflichtungen

- (1) Wenn die Lehrkraft ihre Leistung nicht erbringen kann und diese auch nicht durch einen Mitarbeitenden der Lehrkraft erbracht werden kann, ist dies der VHS rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Der VHS steht es in diesem Falle frei, eine andere Lehrkraft zu bitten, die durch die Verhinderung entfallende/n Unterrichtseinheit/en zu übernehmen.
- (3) Die Lehrkraft ist nicht verpflichtet, ausgefallene Unterrichtseinheiten nachzuholen, wird sich aber zumindest nach besten Kräften bemühen, eigenständig in Abstimmung mit der VHS Nachholtermine zu organisieren oder gemäß Ziffer 4 Abs. 4 dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen in Abstimmung mit der VHS eine Vertretungskraft zu stellen.
- (4) Ferner ist die Lehrkraft nicht verpflichtet, als Vertretung für eine andere verhinderte Lehrkraft tätig zu werden.

8. Vergütung und Abrechnung

- (1) Die zwischen den Vertragsparteien individuell ausgehandelte Vergütung je Unterrichtseinheit ergibt sich aus dem Lehrauftrag/Honorarvertrag.
- (2) Gleches gilt für den Abrechnungsrhythmus.

(3) Die vereinbarte Vergütung versteht sich jeweils als von der VHS zu zahlende Vergütung (einschließlich etwaiger Umsatzsteuer) und ist ein Bruttohonorar.

(4) Es wird jeweils nur die tatsächlich erbrachte Unterrichtszeit vergütet. Ausgefallene Unterrichtseinheiten werden nur dann vergütet, wenn der Unterricht aus Gründen ausfällt, welche alleine die VHS zu vertreten hat.

(5) Auslagen, wie Fahrtkosten, Kopierkosten oder Kosten für sonstiges Lehrmaterial, sind mit der Vergütung abgegolten und werden von der VHS nicht gesondert erstattet. Etwas anderes gilt nur, sofern dies im Lehrauftrag explizit vereinbart wird. Mit dem Honorar sind pro Semester 50 Freikopien abgegolten. Darüber hinaus behält sich die VHS vor, Materialkosten in Rechnung zu stellen.

(6) Es kann ein erfolgsabhängiges Zusatzhonorar vereinbart werden. Näheres regelt der Lehrauftrag/Honorarvertrag.

(7) Die Lehrkraft verpflichtet sich, den jeweils im Lehrauftrag/Honorarvertrag vereinbarten Abrechnungsrhythmus einzuhalten. Grundsätzlich hat die Lehrkraft eine förmliche Rechnung zu erstellen.

(8) Die Lehrkraft legt als Leistungserbringungsnachweis neben der Abrechnung die Anwesenheitsliste mit vor.

9. Keine Ansprüche auf Nebenleistungen

Ansprüche auf Nebenleistungen sowie auf eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestehen nicht.

10. Laufzeit und Kündigung des Lehrauftrages/Honorarvertrages

(1) Der Lehrauftrag/Honorarvertrag gilt für die Dauer der im Lehrauftrag/Honorarvertrag festgelegten konkreten Lehrveranstaltung. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der im Lehrauftrag festgelegten Lehrveranstaltung.

(2) Unbeschadet dessen kann der Lehrauftrag/Honorarvertrag von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von jeweils zwölf (12) Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.

(3) Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt jeweils unberührt.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Aufschiebend bedingt abgeschlossene Lehraufträge/Honorarverträge

Sofern der Lehrauftrag/Honorarvertrag aufschiebend bedingt gemäß § 158 Abs. 1 BGB abgeschlossen wird, kommt er nur dann rechtsverbindlich zur Geltung, sofern sich innerhalb der im Lehrauftrag/Honorarvertrag oder im Programmheft bestimmten Anmeldefrist für die Lehrveranstaltung eine im Lehrauftrag/Honorarvertrag oder im Programmheft näher bestimmte Mindestanzahl von Kursteilnehmenden angemeldet hat. Wird diese Mindestanzahl von Kursteilnehmenden nicht erreicht, ist der Lehrauftrag als gegenstandslos anzusehen. Die Lehrkraft hat in diesem Fall mangels wirksamen Lehrauftrages insbesondere keinen Vergütungsanspruch.

12. Sonstige Vereinbarung

(1) Die Lehrkraft verpflichtet sich, keine ideologischen oder politischen Weltanschauungen in eigener Sache innerhalb der Leistungsverpflichtung anzuwenden.

(2) Die Lehrkraft verpflichtet sich, die jeweilige Hausordnung der Räumlichkeiten gemäß Ziff. 6 einzuhalten.

(3) Zur Sicherung der Qualität des Unterrichtes verpflichtet sich die Lehrkraft, ihre Teilnahme an Fortbildungen kontinuierlich zu prüfen.

(3) Die Lehrkraft reicht der VHS den Lehrauftrag/Honorarvertrag innerhalb einer Woche unterzeichnet zurück.

13. Haftung

Die Haftung der VHS für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der VHS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Schadensfälle in den Räumlichkeiten der VHS im Rahmen der vereinbarten Lehrveranstaltungen sind dieser unverzüglich zu melden.

14. Keine Wettbewerbsbeschränkungen

Die Lehrkraft unterliegt keinen Wettbewerbsbeschränkungen. Es steht ihr insbesondere frei, auch für andere Bildungseinrichtungen Lehrtätigkeiten zu verrichten.

15. Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Lehrkraft verpflichtet sich, über die ihr im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die VHS zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch über die Beendigung des Lehrauftrages hinaus. Die VHS wird die Lehrkraft von dieser Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn und soweit sie gesetzlich zur Offenlegung der jeweiligen Informationen verpflichtet ist.

(2) Die Lehrkraft verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die VHS die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die Lehrkraft darf Daten von Teilnehmenden nicht für eigene Zwecke nutzen oder die ihr zur Kenntnis gelangten Daten an Dritte weitergeben.

Eine gesonderte Datenschutzerklärung (vhshn.de/datenschutz) ist Bestandteil des Lehrauftrages/Honorarvertrages.

16. Ausschlussfristen

Beiderseitige Ansprüche aus diesem Vertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Heilbronn.